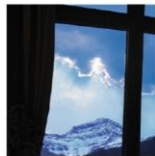


Ebnat Kappel
Politische Gemeinde



Reglement Max Hilpertshauser Fonds

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. April bis 27. Mai 2019

in Vollzug ab 1. Januar 2019

Reglement über den Max-Hilpertshauser-Fonds

vom 11. April 2019

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 31 der Gemeindeordnung² folgendes:

Einleitung	Art. 1 Die Max Hilpertshauser Stiftung mit Sitz in Nesslau, gegründet im Jahr 1969, wurde im Jahr 2018 aufgelöst. Die Max Hilpertshauser Stiftung bezweckte, die Berufsbildung von Kindern wirtschaftlich schwacher, im Gebiet des Obertoggenburgs (von Wildhaus bis Ebnat-Kappel) wohnhafter Eltern, zu erleichtern. Aufgrund der Auflösung der Stiftung wurde beschlossen, einen Fonds zu errichten mit der Idee, den Stiftungszweck weiterzuführen. Das Stiftungsvermögen von Fr. 109'028.80 wurde aufgrund der Einwohnerzahlen unter den drei Gemeinden Wildhaus-Alt St. Johann, Nesslau und Ebnat-Kappel aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinde Ebnat-Kappel beträgt Fr. 48'474.45. Dieses Reglement legt die Verwendung des Fonds fest.
Zweck	Art. 2 Der Fonds bezweckt, die Aus- und Weiterbildung von wirtschaftlich schwacher, in der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel wohnhafter Personen zu erleichtern.
Fondsmittel	Art. 3 Die Fondsmittel bestehen aus dem Anteil des Stiftungskapitals von Fr. 48'474.45.
Verfahren	Art. 4 Gesuche sind mit den entsprechenden Beilagen dem Gemeinderat Ebnat-Kappel schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern.
Zuständigkeit	Art. 5 Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.
Verwaltung	Art. 6 Der Max-Hilpertshauser-Fonds wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel geführt.
Missbrauch	Art. 7 Beansprucht eine Person unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückfordern, streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.
Vollzugsbeginn	Art. 8 Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

¹ sGS 151.2

² In Vollzug seit 1. Januar 2013

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ebnat-Kappel erlassen am: 11. April 2019

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Adrian Rüegg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. April bis 27. Mai 2019

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2019